

Kurztitel

Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch

Kundmachungsorgan

JGS Nr. 946/1811 zuletzt geändert durch BGBl.Nr. 280/1978

§/Artikel/Anlage

§ 1486a

Inkrafttretensdatum

01.07.1978

Außerkrafttretensdatum

31.12.1999

Text

§ 1486a. Der Anspruch eines Ehegatten auf Abgeltung seiner Mitwirkung im Erwerb des anderen (§ 98) verjährt in drei Jahren vom Ende des Monats, in dem die Leistung erbracht worden ist.